

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl., Jg. 2008, Bl.-Nr. 3, S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Jg. 2010, Bl.-Nr. 6, S. 134, 140 vom 04. Juni 2010)

Kreis : Landkreis Mittelsachsen

Gemarkung : Rößgen

Gemeinde : Mittweida

Flur : \_\_\_\_\_

**CHAWALES**   
**Vermessungsbüro**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
**Casp.- David - Friedrich - Str. 9 b**  
**01219 Dresden**  
Tel. 0351- 471 9994 / Fax - 476 2825  
eMail: vermessung@chawales.de

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

→ Wenn bekannt bitte eintragen (ansonsten frei lassen)

## 1 Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers :  Bezeichnung der Behörde :

→ Eigentümer laut Grundbuch (ggf. Liste)

Straße, Hausnummer :

→ Zustellfähige Anschrift

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

→

Telefon privat <sup>1)</sup> :

Telefon dienstlich <sup>1)</sup> :

Telefax privat <sup>1)</sup> :

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> :

E-Mail <sup>1)</sup> :

## 2 Kostenträger

Antragsteller ist Kostenträger

Anderer :

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort / Sitz :

## 3 Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Nachholung der Abmarkung von Grenzpunkten

\_\_\_\_\_

### 3.1 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

#### Angaben zum Verwendungszweck der Flurstücksteile

Die Aufteilung und die Bezeichnung der Teilstücke ergibt sich aus der Darstellung

beantragtes Flurstück	Teilstück	Verwendungszweck	Trennstück
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

#### Angaben zum neuen Grenzverlauf

- Neuer Grenzverlauf wird örtlich angezeigt
- Neuer Grenzverlauf nach Vorgabe der Fläche
- Neuer Grenzverlauf entsprechend beigefügter Skizze
- Neuer Grenzverlauf nach Angaben aus Notarvertrag (in Kopie beigefügt)

### 3.2 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude		→ Maßgebend ist das Datum der Bau- fertigstellungsanzeige
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	
257/63	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Raum für Bemerkungen
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

### 3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

### 3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

### 3.6 Sonstige Katastervermessung

**4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag → z. B. Anträge zu bestimmten Messterminen oder abweichende Zahlungsbedingungen (ist mit Zinsbescheid gemäß Verwaltungskostengesetz verbunden!)**

**5 Hinweise**

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 Abs. 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – DVOSächsVermKatG) vom 30. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271).
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 (2) DVOSächsVermKatG).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138. 162) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

**6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller**

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, soweit sie nach der SächsVermKoVO erhoben werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**7 Bevollmächtigter des Antragstellers**

**→ Bitte ggf. Vollmacht beifügen !**

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

**8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten**

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

01.12.2011, Rößgen

Mustermann / Musterfrau (z.B. bei ehelichem Grundvermögen)

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1) Angabe freiwillig